

BO Nr. 2007 – 24.03.2014

BO-Nr. 4634 – 01.08.2019

*PfReg. N 2.3e*

## **Gestellungsleistungen für Ordensangehörige**

### **1. Erhöhung der Gestellungsgelder ab 1. Januar 2020**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden die Gestellungsgelder in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Wirkung vom 01.01.2018 wie folgt festgelegt:

– Gestellungsgruppe I	73.380 €
– Gestellungsgruppe II	60.600 €
– Gestellungsgruppe III	44.220 €
– Gestellungsgruppe IV	37.200 €

Wegen der Einzelheiten, die beim Abschluss von Gestellungsverträgen zu beachten sind, wird auf die Regelungen vom 16.12.1991 (KABl. 1992, S. 7ff.) hingewiesen.

### **2. Gestellungsgeld für Ordenspriester ab 1. Juni 2014**

In Ergänzung von Nr. 2 der Richtlinien zur Neuregelung der Gestellungsleistungen für Ordensangehörige in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gilt für Ordenspriester ab 01.06.2014 folgende Regelung:

2.1. Ordenspriester werden der Gestellungsgruppe I zugeordnet. Je nach Verwendung beträgt das Gestellungsgeld:

- 100 % für einen Ordenspriester in Leitungsfunktion mit 2. Dienstprüfung oder mit als gleichwertig anerkannten Voraussetzungen als Administrator oder als Ordenspriester mit Leitungsfunktion in der Kategorialseelsorge
- 80 % für einen Ordenspriester mit 2. Dienstprüfung oder mit als gleichwertig anerkannten Voraussetzungen als Pfarrvikar oder als Ordenspriester in der Kategorialseelsorge
- 60 % für einen Ordenspriester, der stellenunwirksam als Vikar (ohne 2. Dienstprüfung) oder Pfarrvikar (mit 2. Dienstprüfung oder mit als gleichwertig anerkannten Voraussetzungen) in der Einführungsphase steht

Bei Teilgestellungen verringert sich das jeweilige Gestellungsgeld je nach dienstlicher Inanspruchnahme bezogen auf die nach Funktion und Ausbildung zustehenden Gestellungsgelder. Bei hälftigen und unterhälftigen Teilgestellungen verringert sich das jeweilige Gestellungsgeld bezogen auf die Vollgestellung.

2.2. Mit dem Gestellungsgeld sind abgegolten der vereinbarte Seelsorgeauftrag sowie alle Seelsorgeaushilfen (mitbrüderliche Aushilfen) entsprechend der Regelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 01.09.1995 (KABl. 1995, S. 556ff.). Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen.

2.3. Unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 des Muster-Ordensgestellungsvertrages wird geregelt, dass für Ordenspriester, die mietfrei in einem Pfarrhaus oder in einer diözesanen Einrichtung wohnen oder denen auf Kosten der Diözese eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird, das Gestellungsgeld monatlich um derzeit 320,00 € (3.840,00 € jährlich, einheitliche Durchschnittsmiete) gemindert wird. Bei Ordenspriestern, die als Vikare oder Pfarrvikare in der Einführungsphase stehen, werden derzeit 255,00 € monatlich (3.060,00 € jährlich) abgezogen. Die Nebenkosten sind nach dem tatsächlichen Verbrauch mit dem Vermieter (in der Regel die örtliche Kirchengemeinde) abzurechnen. Monatliche Abschlagszahlungen sind dringend empfohlen. Bei Ordenspriestern, die ihren Wohnsitz nicht in einer mietfrei überlassenen Dienstwohnung haben, entfällt der Abzug für die Wohnung. Entstehen dadurch Fahrtkosten zwischen Ordenshaus (Wohnung) und Dienstort, sind die Auslagen dafür nicht erstattungsfähig.

- 2.4. In der Diözese Rottenburg-Stuttgart können Diözesanpriester im Alter von 70 Jahren um Pensionierung eingeben. Mit 75 Jahren bieten sie dem Bischof den Amtsverzicht an (CIC can. 538 § 3). Deshalb wird die Diözese einer Verwendung von Ordenspriestern im Alter von über 75 Jahren nicht mehr zustimmen.

Bei Rückfragen stehen der Leiter der Hauptabteilung V – Pastorales Personal –, Domkapitular Msgr. Paul Hildebrand (07472 169-370), sowie Diakon Jochen Werner (07472 169-587) gerne zur Verfügung.

Rottenburg, 24. März 2014

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar